



Antwort zur Anfrage Nr. 0706/2026 der Volt-Stadtratsfraktion betreffend **Mainz kontrolliert – aber wohin sollen Radfahrende eigentlich ausweichen? (Volt)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Welche durchgängigen, regelkonformen und eindeutig ausgewiesenen Alternativrouten stehen Radfahrenden aktuell zur Verfügung, um die Altstadt – insbesondere die Fußgängerzonen – zu umfahren?

Für den Radverkehr bestehen im Bereich der Mainzer Altstadt differenzierte und klar strukturierte Führungen. Diese setzen sich aus freigegebenen Fußgängerzonen mit zulässigem Radverkehr im Schritttempo, nicht freigegebenen Bereichen mit eindeutigem Vorrang für den Fußverkehr sowie umlaufenden Alternativrouten im angrenzenden Straßennetz zusammen. Die beigefügte Übersichtskarte (siehe Anhang) stellt diese Systematik transparent dar und zeigt die entsprechenden Führungen und Umfahrungsmöglichkeiten.

Die Verkehrsführung folgt dabei dem Grundsatz einer klaren Funktionszuordnung des öffentlichen Raums: Hochfrequentierte Fußgängerzonen dienen vorrangig dem Aufenthalt, der Nahmobilität zu Fuß sowie der Barrierefreiheit und werden bewusst nicht für den durchgehenden Radverkehr freigegeben. Dies dient insbesondere dem Schutz vulnerabler Verkehrsteilnehmender und der Gewährleistung sicherer und konfliktarmer Bewegungsräume. Für den Radverkehr stehen hierfür alternative, regelkonforme Routen zur Verfügung, die eine Umfahrung ermöglichen.

2. Erfüllen diese Alternativrouten nach Einschätzung der Verwaltung durchgehend die Anforderungen an Verkehrssicherheit, insbesondere im Hinblick auf ausreichende Breiten, Konfliktfreiheit mit dem Kfz-Verkehr, Fußgängerinnen und Fußgängern sowie Einhaltung der vorgeschriebenen Überholabstände?

Die vorhandenen Führungen für den Radverkehr entsprechen grundsätzlich den geltenden straßenverkehrsrechtlichen und fachplanerischen Anforderungen. Bei der Planung und Gestaltung von Verkehrsanlagen werden die maßgeblichen Regelwerke und Sicherheitsstandards zugrunde gelegt und im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten umgesetzt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Verkehrsführung im innerstädtischen Bestand nicht ausschließlich über baulich getrennte Radverkehrsanlagen erfolgt, sondern regelmäßig auch über Mischverkehr auf geeigneten Straßen. Auch diese Form der Führung ist rechtlich vorgesehen und stellt bei regelkonformer Nutzung durch alle Verkehrsteilnehmenden eine sichere und zulässige Verkehrsform dar. Die Einhaltung von Sicherheitsabständen sowie die gegenseitige Rücksichtnahme sind hierbei zentrale Voraussetzungen für ein funktionierendes Miteinander im Straßenverkehr.

3. An welchen Stellen im Umfeld der Altstadt und Neustadt bestehen nach Kenntnis der Verwaltung Lücken, Unterbrechungen oder sicherheitsrelevante Schwachstellen im Radwegenetz?

Im Umfeld der Altstadt und Neustadt bestehen – wie in gewachsenen innerstädtischen Strukturen üblich – punktuelle Übergänge zwischen unterschiedlichen Führungsformen sowie Ab-

schnitte mit weiterem Optimierungspotenzial. Diese sind der Verwaltung bekannt und werden im Rahmen der laufenden strategischen Planungen systematisch betrachtet.

Mit der Entwicklung des „Radnetz Mainz“ sowie auf Grundlage der im BYPAD-Verfahren erarbeiteten und vom Stadtrat beschlossenen Zielwerte erfolgt eine gezielte Weiterentwicklung hin zu einer durchgängigen, verständlichen und intuitiv nutzbaren Radverkehrsführung. Ziel ist es, bestehende Verbindungen klarer herauszuarbeiten, die Orientierung zu verbessern und die Netzlogik insgesamt weiter zu stärken. Die Weiterentwicklung erfolgt dabei schrittweise und unter Berücksichtigung der bestehenden räumlichen und funktionalen Rahmenbedingungen.

4. Wie bewertet die Verwaltung die Situation, dass Radfahrende bei regelkonformer Nutzung der vorhandenen Infrastruktur teilweise gezwungen sind, auf stark befahrene Straßen auszuweichen oder nicht durchgängig geführte Routen zu nutzen?

Die Verwaltung bewertet die innerstädtische Verkehrsführung als Ergebnis einer Abwägung unterschiedlicher Anforderungen an den öffentlichen Raum. Hierzu zählen insbesondere Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit, Aufenthaltsqualität sowie die gleichberechtigte Berücksichtigung aller Verkehrsarten.

In dicht bebauten und historisch gewachsenen Stadtbereichen ist eine vollständig durchgängig baulich getrennte Radverkehrsführung nicht in allen Abschnitten realisierbar. Die Nutzung geeigneter Fahrbahnen im Mischverkehr stellt daher einen regulären Bestandteil der Radverkehrsführung dar und ist rechtlich vorgesehen. Gleichzeitig werden bestehende Führungen kontinuierlich überprüft und im Rahmen der strategischen Planungen weiterentwickelt, um die Nutzbarkeit, Verständlichkeit und Sicherheit des Netzes insgesamt zu verbessern.

Die Weiterentwicklung erfolgt dabei nicht punktuell, sondern auf Grundlage eines gesamtstädtischen Ansatzes, der mit dem Mobilitätsplan, dem Radnetz Mainz sowie den beschlossenen Zielwerten für den Fuß- und Radverkehr systematisch verfolgt wird.

5. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass Verkehrskontrollen – wie zuletzt in der Altstadt – im Einklang mit einer tatsächlich vorhandenen, nutzbaren und sicheren Radverkehrsführung stehen?

Verkehrskontrollen dienen der Durchsetzung der geltenden Verkehrsregeln und dienen der Einhaltung bestehender verkehrsrechtlicher Anordnungen, insbesondere von Benutzungsverboten für bestimmte Verkehrsarten, wie etwa für den Radverkehr in Fußgängerzonen. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im öffentlichen Raum. Sie erfolgen unabhängig von der konkreten Ausgestaltung einzelner Infrastrukturen und richten sich an alle Verkehrsteilnehmenden gleichermaßen.

Die Verkehrsführung im Bereich der Altstadt ist eindeutig geregelt und durch Beschilderung klar ausgewiesen. Für den Radverkehr bestehen zulässige Führungen sowie alternative Routen, die eine regelkonforme Nutzung ermöglichen. Verkehrskontrollen tragen dazu bei, diese Regelungen durchzusetzen und insbesondere in sensiblen Bereichen – wie hoch frequentierten Fußgängerzonen – die Sicherheit und den Schutz aller Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten.

Unabhängig davon werden Rückmeldungen aus der Praxis sowie erkannte Nutzungskonflikte fortlaufend in die verkehrsplanerische Arbeit einbezogen. Ziel ist es, sowohl die Infrastruktur als auch die Regelakzeptanz kontinuierlich weiterzuentwickeln und ein sicheres und rücksichtsvolles Miteinander im Straßenraum zu fördern.

6. Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Stadtratsbeschlusses von 2022 zur Einrichtung von Umleitungen für den Radverkehr bei Veranstaltungen am Rheinufer?

Der Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2022 befindet sich in der Umsetzung. Der Schwerpunkt liegt derzeit auf der systematischen Integration verbindlicher Anforderungen an Umleitungen für den Radverkehr in die Genehmigungsprozesse für Veranstaltungen. Hierfür wurden fachliche Standards (u. a. abgestufte Umleitungsvarianten und Qualitätskriterien) entwickelt, die künftig verpflichtend anzuwenden sind. Die praktische Umsetzung erfolgt schrittweise über die jeweiligen Veranstaltungsverfahren und wird derzeit aufgebaut. Eine flächendeckende und durchgängig einheitliche Umsetzung ist daher erst mit vollständiger Integration in diese Prozesse erreichbar.

7. Warum wurde im Rahmen des aktuellen Mainzer Rheinfrühlings keine erkennbare und durchgängige Umleitung für den Radverkehr ausgeschildert, obwohl der Rheinradweg an zentraler Stelle unterbrochen ist?

Im Rahmen des Rheinfrühlings wurde keine durchgängige und einheitlich ausgeschilderte Umleitung eingerichtet, da entsprechende Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht verbindlicher Bestandteil des Veranstaltungsverfahrens waren.

Die Planung und Umsetzung von Umleitungsführungen erfolgt nach dem Verursacherprinzip grundsätzlich durch den Veranstalter und wird im Genehmigungsverfahren gesteuert. Die hierfür erforderlichen verbindlichen Standards und Anforderungen werden aktuell erst systematisch in diese Verfahren integriert.

Vor diesem Hintergrund ist die Situation beim Rheinfrühling Ausdruck des bisherigen Verfahrensstandes und nicht einer grundsätzlichen Abkehr von der Zielsetzung des Stadtratsbeschlusses.

8. Ist für die weiteren Veranstaltungen im Jahr 2026 vorgesehen, ausgeschilderte Umleitungen für den Radverkehr einzurichten? Wenn ja: ab wann? Wenn nein: warum nicht?

Für die weiteren Veranstaltungen im Jahr 2026 ist vorgesehen, dass Umleitungen für den Radverkehr zunehmend verbindlich Bestandteil der Genehmigungsverfahren werden.

Dies erfolgt schrittweise im Zuge der Integration entsprechender Anforderungen in die Anmelde- und Genehmigungsprozesse. Ziel ist es, dass bei relevanten Beeinträchtigungen des Radverkehrs künftig grundsätzlich ein geprüftes und ausgeschildertes Umleitungskonzept vorliegt. Der konkrete Umsetzungsgrad wird dabei vom jeweiligen Zeitpunkt der Antragstellung sowie vom Umfang der Veranstaltung beeinflusst.

9. Bei welchen weiteren Veranstaltungen wird es im Jahr 2026 zu Einschränkungen für den Radverkehr kommen?

Eine zentrale, fachlich belastbare Übersicht aller Veranstaltungen mit Auswirkungen auf den Radverkehr liegt im Bereich der Verkehrsplanung nicht vor, da die Koordination und Genehmigung von Veranstaltungen in anderen Zuständigkeitsbereichen erfolgt.

Künftig soll im Rahmen der Genehmigungsverfahren systematisch erfasst und bewertet, ob und in welchem Umfang der Radverkehr betroffen ist. Auf dieser Grundlage werden dann verbindliche Anforderungen an Umleitungsführungen festgelegt.

Mainz, 06.05.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete